

Neues zu den Rechten und Pflichten des öffentlichen Aufsichtsrats

Bereits in der Frühjahrsausgabe 2006¹ hat diese Zeitschrift ausführlich die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds im öffentlichen Unternehmen dargestellt. Seither ist die Entwicklung aber fortgeschritten. Gesetzesänderungen sind verabschiedet worden bzw. werden gerade verhandelt und auch die Rechtsprechung hat sich zu Wort gemeldet. Alles gute Gründe, um dieses Thema erneut aufzugreifen, Bekanntes in Erinnerung zu rufen und ausgewählte neue Regelungen vorzustellen.

Im Grundsatz ist der Konflikt des Aufsichtsratsmitglieds im öffentlichen Unternehmen in den vergangenen sechs Jahren erhalten geblieben. Anders als der „klassische“ Aufsichtsrat eines Unternehmens in privater Hand sieht sich das Aufsichtsratsmitglied im öffentlichen Unternehmen in einer widerstreitenden Lage zwischen zwei Rechtskreisen. Auf der einen Seite erwartet das Gesellschaftsrecht die Wahrung der Interessen des Unternehmens, während auf der anderen Seite öffentliches Recht (in den meisten Fällen niedergelegt in der jeweiligen Gemeindeordnung) die Wahrung öffentlicher Interessen verlangt. Auf der einen Seite ist es eine „höchstpersönliche“ Aufgabe im und für das Unternehmen, die auch entsprechende Haftung nach sich zieht, auf der anderen Seite das gewissermaßen „entpersonalisierte“ Mandat eines entsandten Vertreters der öffentlichen Hand, das oft direkt auf einer Nominierung einer Gemeinderatsfraktion oder der Aufgabenbeschreibung eines Dienstpostens in einer Behörde beruht. Entsprechend wird der Erfolg der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung im ersteren Fall in betriebswirtschaftlichen Kategorien (Umsatz, Jahresüberschuss und andere Unternehmenskennzahlen) beschrieben, im letzteren Fall hingegen in politisch-gesellschaftlichen Kategorien (Wahrnehmung des Daseinsvorsorgeauftrags, Berücksichtigung sozialer Gerechtigkeit, Umsetzung politischer Beschlüsse etc.) ausgedrückt. Es liegt auf der Hand, welche Ziele einfacher zu messen sind und dem Rechnungswesen des Unternehmens relativ unproblematisch entnommen werden können.

Der Aufsichtsrat muss gleichzeitig öffentliche Interessen und Unternehmensinteressen berücksichtigen

Wie gezeigt, besteht damit eine Wertekollision zwischen kommunaler Aufgabenerfüllung und Demokratieprinzip einerseits sowie freier wirtschaftlicher Betätigung, Wahrung der Unternehmensinteressen und Verantwortung der im Unternehmen bestellten Organvertreter andererseits. Der Gefahr, dass sich öffentliche Unternehmen in Wahrnehmung ihrer rechtlichen und unternehmerischen Eigenständigkeit zu weit von der Gebietskörperschaft (zum Beispiel der Kommune) entfernen, will der Gesetzgeber durch zwei Vorschriften vorbeugen:

1. Der Beschreibung einer öffentlichen Zweckbindung des Unternehmens (vergleiche zum Beispiel Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO), § 103 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW), § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GemO NRW))

¹ Erhältlich auf www.publicgovernance.de/aufsichtsrat

2. Der Sicherung einer angemessenen gemeindlichen Einflussmöglichkeit insbesondere im Aufsichtsrat (vergleiche zum Beispiel Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayGO, § 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW, § 108 Abs. 5 Nr. 2 GemO NRW)

Damit wird noch einmal unterstrichen, welche besondere Bedeutung die Wahrnehmung dieses Mandats in einem öffentlichen Unternehmen hat. Hinzu kommt, dass sich der Aufsichtsrat in einem recht komplexen Umfeld sehr verschiedener Akteure mit jeweils ganz unterschiedlichen Interessen bewegt, mit denen er sich im Rahmen seiner Tätigkeit auseinandersetzen muss (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 1: Corporate Governance-Akteure in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung



Quelle: PublicGovernance (Frühjahr 2006): Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Der freiwillige (fakultative) Aufsichtsrat der GmbH

Die in einem typischen Unternehmen der öffentlichen Hand dominierende Rechtsform der GmbH hat von Natur aus keinen Aufsichtsrat. Nach der gesetzlichen Konzeption der GmbH im GmbH-Gesetz (GmbHG) ist ein Aufsichtsrat deshalb nicht notwendig, weil sich die Gesellschafter als kleiner, geschlossener und häufig homogener Personenkreis darstellen und die Geschäftsführer selbst überwachen können. Daher gibt das GmbHG den Gesellschaftern nicht nur umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte (§ 51a), sondern auch ein Weisungsrecht an die Geschäftsführer (§ 37 Abs. 1 2. Alt. GmbHG). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag die freiwillige Einrichtung eines Aufsichtsrats vorsehen, was aufgrund der eben dargestellten Einflussicherung zum Beispiel die Gemeindeordnungen bzw. das Haushaltsrecht vorschreiben. Ein solcher Aufsichtsrat und seine Zuständigkeiten unterliegen gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG der Ausgestaltung der Satzung des einzelnen Unternehmens; das GmbHG verweist nur vorbehaltlich individueller Regelung auf einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Der fakultative Aufsichtsrat dürfte angesichts der Größenverhältnisse unter den kommunalen Unternehmen meist anzutreffen sein.

Der Pflichtaufsichtsrat (obligatorischer Aufsichtsrat)

Auch wenn keine kommunal- oder haushaltsrechtliche Vorschrift greift, ist in der GmbH ein Aufsichtsrat einzurichten, falls das Mitbestimmungsrecht² dies verlangt. Auch wenn die Arbeitnehmermitbestimmung den Anlass bildet, hat ein solcher obligatorischer Aufsichtsrat in der GmbH ebenso Anteilseignerinteressen zu berücksichtigen und eine dem Aufsichtsrat in einer Aktiengesellschaft vergleichbare Position inne. Das Mitbestimmungsrecht erzwingt in diesen Fällen größtenteils die Anwendung des AktG.

² Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 1 Abs. 1 MitbestG; Ersteres gilt für Unternehmen mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern, Letzteres bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern.

Insoweit sind eigene Gestaltungen im Gesellschaftsvertrag nicht möglich – etwa bei der Bestellung der Geschäftsleitungsmitglieder, die zwingend dem Aufsichtsrat zugewiesen ist.³

Die Aufgaben des Aufsichtsrats

Die primäre Aufgabe eines Aufsichtsrats aktienrechtlicher Prägung liegt in der Überwachung der Unternehmensleitung und bezieht sich ausschließlich auf die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand, also nur auf die obersten Leitungsorgane. Die Überwachung beinhaltet die Unternehmensstrategie und -organisation sowie besonders bedeutsame Sachverhalte. Dabei spielen auch Soll-Ist-Vergleiche eine wichtige Rolle: Welche Ziele hat die Geschäftsleitung erreicht bzw. nicht erreicht? Welche wurden verändert? Abgesehen von dieser Kontrollfunktion soll der Aufsichtsrat auch eine begleitende Überwachungsverantwortung mit Blick auf die Zukunft wahrnehmen (Beratungsfunktion).

Der Aufsichtsrat hat dabei folgende Gesichtspunkte zugrunde zu legen:

- **Rechtmäßigkeit** – Hat die Geschäftsleitung alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften beachtet?
- **Ordnungsmäßigkeit** – Legt die Geschäftsleitung betriebswirtschaftlich allgemein anerkannte Erkenntnisse zugrunde? Besteht ein effektives Planungs- und Berichtswesen? Erfolgt das Rechnungswesen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung? Ist das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem angemessen und wirkungsvoll?
- **Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit** – Erscheinen die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Erreichung der Unternehmensziele angemessen und sinnvoll? Entsprechen die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und die Finanzierung dem Standard der Branche?

Neben seiner Überwachungs-/
Kontrollfunktion soll der Aufsichtsrat
die Geschäftsleitung auch beraten

Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats hat aber neben der personellen Beschränkung auf die Geschäftsleitung weitere Grenzen. So kann der Aufsichtsrat nicht über die Geschäftsleitung hinaus Personen aus dem Unternehmen überwachen und darf grundsätzlich keine operativen bzw. originären Geschäftsführungsaufgaben übernehmen. Seine Überwachungsaufgaben muss er nicht persönlich im Unternehmen ausführen, sondern er erfüllt seine Aufgabe im Wesentlichen dadurch, dass er die regelmäßigen Berichte der Unternehmensleitung und die sonstigen Vorlagen studiert. Sollte weiterer Informationsbedarf bestehen, muss die Unternehmensleitung entsprechend befragt werden und zusätzliche Unterlagen müssen angefordert werden. Hierfür gewährt das Aktiengesetz dem Aufsichtsrat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Schriften und Bücher der Gesellschaft.⁴

Wie bereits erwähnt, wird dem Aufsichtsrat heutzutage neben der Überwachungsaufgabe auch eine Pflicht zur Beratung der Geschäftsleitung in besonders wichtigen Fragen zuerkannt. Solche Fragen können etwa die Unternehmensstrategie sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbereichen darstellen. Umgekehrt ist die Unternehmensleitung verpflichtet, sich vom Aufsichtsrat beraten zu lassen. Die Geschäftsleitung hat bei der Befolgung von Ratschlägen des Aufsichtsrats ein eigenes (weites) unternehmerisches Ermessen. In der Weise, ob die Geschäftsleitung tatsäch-

³ § 31 Abs. 1 MitbestG i. V. m. §§ 84, 85 AktG

⁴ § 52 Abs. 1 GmbHG; § 111 Abs. 2 AktG

lich Rat annimmt, dürfte sich aber das Gewicht und die Kompetenz des Aufsichtsrats widerspiegeln.

Zusätzlich zur Überwachungs-/Kontroll- und Beratungsfunktion hat der Aufsichtsrat noch weitere besondere Aufgaben. Hierzu gehört beim obligatorischen Aufsichtsrat (beim fakultativen vorbehaltlich entsprechender Satzungsregelung) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung sowie die Vergütungsregelung für dieselbe. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Prüfung der jährlichen Finanzberichterstattung des Unternehmens⁵ und der Bericht hierüber an die Gesellschafter.

Zwar sind, wie ausgeführt, die direkten Einwirkungsmöglichkeiten des klassischen Aufsichtsrats aktienrechtlicher Prägung eher begrenzt; dafür kann und wird er aber die Vornahme bestimmter Geschäfte unter seinen Zustimmungsvorbehalt stellen. Im Fall des obligatorischen Aufsichtsrats ist es sogar verpflichtend vorgeschrieben, dass ein solcher Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte in der Satzung oder durch das Aufsichtsratsplenum selbst festgeschrieben werden muss. Dieser Katalog kann bestimmte Typen von Geschäften mit besonderer Bedeutung umfassen, aber auch Wertgrenzen festlegen, unterhalb derer die Geschäftsleitung ohne eine Aufsichtsratszustimmung agieren kann.

Zustimmungsvorbehalte sind
eine starke Waffe des Aufsichtsrats

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Eine wesentliche Neuerung der letzten sechs Jahre besteht in der gesetzlichen Etablierung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG vom 29.5.2009). Durch die darauf beruhende Neuformulierung des AktG wurde eine Konkretisierung und Präzisierung der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats vorgenommen. Die gesellschaftsrechtliche Bedeutung besteht darin, dass das Aufgabenspektrum des Aufsichtsrats, wie es in § 111 Abs. 2 AktG niedergelegt ist, durch die Aufgaben des Prüfungsausschusses näher beschrieben wurde. Der neue § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG verpflichtet den Ausschuss dazu,

- den Rechnungslegungsprozess,
- die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS),
- das Risikomanagement,
- das interne Revisionssystem und
- die Abschlussprüfung

zu überwachen.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist zwar fakultativ, wird aber (auch zur Verringerung des Haftungsrisikos) von Sachverständigen empfohlen. Bei Unternehmen des Bundes sind nach dem entsprechenden Kodex an die fachliche Eignung der Ausschussmitglieder „besonders hohe Maßstäbe“ anzulegen.⁶

In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass bestimmte Aufgaben des Aufsichtsrats dessen Plenum vorbehalten sind, also nicht durch einen Ausschuss abschließend entschieden werden können⁷, darunter insbesondere:

⁵ Vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG; § 111 Abs. 2 AktG § 171 Abs. 1 AktG und ausführlich Public Governance Frühjahr/Sommer 2009, S. 6 ff., zu finden auf www.publicgovernance.de

⁶ Vgl. Ziffer 5.1.7 Public Corporate Governance Kodex des Bundes; vgl. auch 5.3.2 des für börsennotierte Gesellschaften geltenden Deutschen Corporate Governance Kodex; in dem der Vorsitzende dieses Ausschusses über „besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen“ soll. Zudem soll er „unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.“

⁷ Plenarvorbehalt, § 107 Abs. 2 Satz 3 AktG n. F.

- Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- Festsetzung der Gesamtbezüge,
- Prüfung des Jahresabschlusses und
- Prüfung des Abhängigkeitsberichts (gemäß § 314 AktG).

Verstöße hiergegen können ebenfalls ein Haftungsrisiko begründen.

Für öffentliche Unternehmen hat diese (mittelbare) Aufgabenfestlegung insofern Bedeutung, als dass sie von der Zielsetzung her grundsätzlich für alle Aufsichtsräte als Standard gelten kann und damit auch für eine kommunale GmbH. Hierbei ist zwischen dem fakultativen Aufsichtsrat einer (nicht kapitalmarktorientierten) GmbH und einer Gesellschaft mit obligatorischem Aufsichtsrat⁸ zu unterscheiden. Während in Letzterer die Vorschriften über einen Prüfungsausschuss unmittelbar gelten, müsste im ersteren Fall die Satzung des Unternehmens eine entsprechende Regelung treffen.⁹ Im Fall größerer Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern wäre ein Verzicht auf diese Aufgaben bzw. Informationsrechte nicht denkbar, da zum Beispiel auch die Informationsrechte des Aufsichtsrats aus § 111 Abs. 2 AktG als „Pflichtrechte“ anzusehen sind.¹⁰

Unabhängiges Mandat versus Weisungsgebundenheit – Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung

Ein klassisches Dilemma der Aufsichtsratsmitglieder in öffentlichen Unternehmen ist der Umgang mit Weisungen der entsendenden Gebietskörperschaft. Hier tritt der eingangs dargestellte Gegensatz der beiden Sphären des Unternehmens einerseits und der öffentlichen Hand andererseits besonders deutlich zutage. In der Praxis zeigt sich, dass der in der juristischen Theorie im Fall von kommunalen Unternehmen einfache Vorrang des Gesellschaftsrechts („Bundesrecht bricht Landesrecht“) nicht so leicht durchzuhalten ist. Entsprechend sind immer wieder Gerichtsurteile zu beobachten, die diesen Gegensatz im Einzelfall aufzulösen haben.

Beim fakultativen Aufsichtsrat ...

Interessant ist in diesem Fall ein zwei Jahre zurückliegendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.8.2011 (Az.: 8 C 16/10), das den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH betraf, die sich im Mehrheitsbesitz einer Gemeinde befand. Nach Ansicht des Gerichts muss der Gesellschaftsvertrag, wenn dieser die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes für den vorgesehenen fakultativen Aufsichtsrat ausschließt, regeln, was stattdessen gelten soll – „dazu gehört auch die Regelung eines eventuellen Weisungsrechts des zuständigen kommunalen Organs“. Sei dies nicht ausdrücklich erfolgt, könne das Bestehen eines Weisungsrechts durch Auslegung des Gesellschaftsvertrags angenommen werden. Da die betreffende Gemeinde die relevanten gesetzlichen Vorschriften für ihre Beteiligung an einer derartigen Gesellschaft einhalten wollte, seien diese auch zu berücksichtigen.

Auch wenn eine Weisungsgebundenheit nicht erwähnt wird, kann sie dennoch angenommen werden

Der vom Gericht zugrunde gelegte Auslegungsmaßstab geht davon aus, dass sich der Gesellschafter im Rahmen der Anforderungen bewegen will, die das öffentliche Recht an ihn stellt. Folglich kann eine Weisungsgebundenheit in Betracht kommen. Dies gilt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts von einer solchen steht. Mithin kann in vergleichbaren Fällen angenommen werden, dass trotz einer – scheinbaren –

⁸ Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitBestG oder § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG

⁹ Bei Schweigen der Satzung gilt § 107 AktG, aber grundsätzlich nicht automatisch analog; (§ 52 Abs. 1 GmbHG enthält keinen Verweis auf § 107 Abs. 3 AktG)

¹⁰ Zu Pflichtrechten vgl. Hüffer, AktG, 10. Aufl. 2012, § 111, Rn. Dies gilt über § 52 GmbHG auch für den Aufsichtsrat einer GmbH.

Weisungsfreiheit laut Gesellschaftsvertrag tatsächlich eine Weisungsgebundenheit besteht.

... und beim obligatorischen Aufsichtsrat

Mit einem Sachverhalt, der einen obligatorischen Aufsichtsrat betraf, hatte sich im vergangenen Jahr der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) (Az.: 8 A 2043/10/Urteil vom 9.2.2012) auseinanderzusetzen. Im zugrunde liegenden Fall wurde einem von einer Kommune entsandten Aufsichtsratsmitglied einer kommunalen Aktiengesellschaft eine Weisung erteilt, die das Mitglied für bedenklich erachtete. Dagegen wiederum hatte die Gemeindevertretung geklagt und auf ihrem Weisungsrecht bestanden. Diese Klage wurde durch den Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz abgewiesen.

Der HessVGH stellte dazu fest, dass die aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip und der Selbstverwaltungsgarantie herleitbaren kommunalen Kontroll- und Einwirkungspflichten bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch privatrechtliche Gesellschaften im öffentlichen (Teil-)Eigentum nicht zu einer Modifizierung oder Suspendierung entgegenstehender Vorschriften des privaten Gesellschaftsrechts führen könnten. Vielmehr könne dies nur im Rahmen des gesellschaftsrechtlichen Instrumentariums umgesetzt werden. Laut HessVGH würde „ein Weisungsrecht gegenüber kommunalen Vertretern in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften allgemein abgelehnt“. Auch würde „den Gemeinden als wirtschaftlichen Unternehmern kein Sonderstatus [zukommen]“, vielmehr „unterliegen sie wie jeder Aktionär voll den Vorschriften des Aktienrechts“. Das Aktienrecht wiederum gesteht den Aufsichtsräten eine unbedingte Weisungsfreiheit zu.

Was ist also zu tun?

Aus beiden Urteilen ist für das einzelne Aufsichtsratsmitglied die Schlussfolgerung zu ziehen, dass es sich in jedem Einzelfall einer Weisung in einen sorgfältigen Abwägungsprozess begeben muss. Bei Zweifeln muss das Mitglied prüfen, ob es einen Sorgfaltspflichtverstoß begehen würde, wenn es die Handlung, zu der es angewiesen wurde, von sich aus (also ohne Weisung) durchführen würde. Wenn diese Selbstprüfung einen Sorgfaltspflichtverstoß bejaht, würde dies bedeuten, die Weisung nicht auszuführen. Führt die Selbstprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass kein Sorgfaltspflichtverstoß erfolgen würde, wäre die Weisung auszuführen. In jedem Fall wären der Abwägungsvorgang sowie das eigene Stimmverhalten zu dokumentieren und die relevanten Sitzungsprotokolle der Dokumentation beizugeben, um eine eigene Haftung auszuschließen. Als letzte Möglichkeit verbliebe noch, sich der Stimme im betreffenden Fall zu enthalten bzw. bei einem unauflösbaren Konflikt das Aufsichtsratsmandat niederzulegen.

Insgesamt bestätigen die Urteile und Gesetze der vergangenen Jahre, dass die Aufgabe des Aufsichtsrats im öffentlichen Unternehmen immer anspruchsvoller wird. In Unternehmen außerhalb des öffentlichen Sektors ist diese Tendenz gleichfalls deutlich zu erkennen. Von Aufsichtsräten wird heutzutage mehr erwartet, als nur vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zu erscheinen – und sie tragen ein höheres Risiko, für Fehlleistungen verklagt zu werden. ■

Dr. Ferdinand Schuster, Dr. Dirk Lange, Dr. Ulrich Blaschke

Aktienrechtsnovelle: Erleichterte Berichtspflicht

Der Bundestag hat noch in der letzten planmäßigen Sitzungswoche vor der Sommerpause am 27.6.2013 im Rahmen der „Aktienrechtsnovelle 2012“ unter anderem eine Änderung des § 394 AktG verabschiedet, die für Aufsichtsräte der öffentlichen Hand unter bestimmten Bedingungen die Verschwiegenheitspflicht bei Berichten gegenüber der entsendenden Gebietskörperschaft aufhebt. Mit einer Zustimmung im Bundesrat nach der Sommerpause und einem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2013 ist zu rechnen. Demnach würde in der neuen Fassung ein neuer Satz 3 angefügt werden mit dem Wortlaut: „Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.“

Offenbar soll § 52 GmbHG entsprechend ergänzt werden; er würde damit auch für GmbHs gelten, bei denen nach Gesellschaftsvertrag ein (fakultativer) Aufsichtsrat zu bestellen ist.¹¹ Durch die geplante Änderung des § 394 AktG würde eine Änderung der Verschwiegenheitspflicht zugunsten der Berichtspflicht erfolgen, da klargestellt wird, dass die Berichtspflicht nicht nur auf gesetzlicher Grundlage beruhen muss¹², sondern „auch auf einfachem Rechtsgeschäft ohne weitere gesetzliche Grundlage“.¹³ Unklar bliebe jedoch auch nach der neuen Fassung weiterhin, ob beamtenrechtliche Weisungen für eine Berichtspflicht ausreichen¹⁴, was in der Praxis besonders bedeutsam ist.

¹¹ Vgl. BT-Drucksache 17/14214 vom 26.6.2013, S. 24

¹² So die bislang wohl herrschende Meinung, vgl. Hüffer, AktG, § 394, Rn. 36 ff.

¹³ So wörtlich BT-Drucksache 17/8989, vom 14.3.2012, S. 10

¹⁴ Vgl. Stellungnahme der Grünen, BT-Drucksache 17/14214 vom 26.6.2013, S. 18